Satzung

vom 07.12.2016

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 01.12.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 01.12.2011 sowie § 1 der Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

Ab dem Kalenderjahr 2017 beträgt der Steuersatz für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- 1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 Euro.
- 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."